Alva Studios

Lambrich & Wolf GbR
Kirchheimer Str. 60
70619 Stuttgart
+49 711 3403 8769
www.alvastudios.de
kontakt@alvastudios.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 27. Oktober 2026

1. Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Lambrich & Wolf GbR / Alva Studios (nachfolgend: AUFTRAGNEHMER genannt) und den Auftraggebern gelten für alle Angebote und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung. Die Auftraggeber können diese AGB unter der Webadresse www.alvastudios.de jederzeit aufrufen und mit Hilfe eines Internetbrowsers ausdrucken oder auf einem Computer speichern.

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Dienstleistungen und/oder Werke des AUFTRAGNEHMERS. Die Art der Dienstleistungen und Werke im Einzelnen ergibt sich aus der von der Produktion entwickelten Konzeption, dem Angebot, den Aktionsvorschlägen bzw. den Einzelaufträgen.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn der AUFTRAGNEHMER stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der AUFTRAGNEHMER ohne ausdrücklichen Widerspruch einen Vertrag ausführt.

Der AUFTRAGNEHMER kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzende besondere Geschäftsbedingungen nachträglich ändern. In einem solchen Fall wird der AUFTRAGNEHMER dem Auftraggeber die geänderten Bedingungen mitteilen und die Änderungen deutlich hervorheben. Wenn der Auftraggeber mit diesen Änderungen nicht einverstanden ist, kann der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Erfolgt in dieser Zeit kein Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt, soweit der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. HGB ist. Der AUFTRAGNEHMER wird den Auftraggeber auf das Widerspruchsrecht, die Bedeutung des Verhaltens des Auftraggebers und auf die hieraus resultierenden Rechtsfolgen in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen, soweit der Auftraggeber nicht Kaufmann i.S. HGB ist.

Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.

2. Vertragsschluss

Die Angebote vom AUFTRAGNEHMER sind freibleibend und unverbindlich.

Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Vertrag schriftlich geschlossen wurde, die Bestellung des Auftraggebers durch den AUFTRAGNEHMER schriftlich bestätigt wird oder der AUFTRAGNEHMER mit der Ausführung begonnen hat.

Vorleistungen, die der AUFTRAGNEHMER im Rahmen eines Angebots auf Wunsch des Auftraggebers erbringt, können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt.

© ALVA STUDIOS

3. Präsentation

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch den AUFTRAGNEHMER sowie deren Präsentation erfolgt – sofern nichts anderes in Aufträgen vereinbart worden ist – gegen Zahlung eines gesonderten Präsentationshonorars.

Jegliche, auch nur teilweise Verwendung der vom AUFTRAGNEHMER im Hinblick und mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses dem potentiellen Auftraggeber vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind, bedarf der vorherigen Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwertung der den Arbeiten und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln keinen Niederschlag gefunden haben.

In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS.

Werden Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den AUFTRAGNEHMER im Rahmen von Präsentationen vorgelegten Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrecht entsprechend den Ausführungen unter Punkt 12 über.

4. Leistungsumfang und Abwicklung der Aufträge

Der Leistungsumfang der Aufträge ergibt sich sowohl aus dem Vertrag als auch aus der jeweils beim Vertragsschluss aktuellen Produkt- oder Leistungsbeschreibung.

Zum Zwecke der Herstellung der Produktion werden folgende Projektphasen durchlaufen, wobei zwischen jeder Teilphase das Zwischenergebnis mit dem Auftraggeber ausgetauscht wird.

Phase 1	Angebotserstellung & Konzepterstellung mit dem Auftraggeber
Phase 2	Auftragserteilung durch den Auftraggeber & Vertragsabschluss
Phase 3	Vor-Produktion / Vorbereitungen (z.B. Konzeptausarbeitung und/oder Organisation und/oder Storyboarding), Korrekturschleifen und Verbesserungen
Phase 4	Durchführung der Produktion (z.B. Dreharbeiten und/oder Animationserstellung)
Phase 5	A. Postproduktion: Herstellung eines Rohschnitts B. Korrekturschleifen und Verbesserungen C. Endfertigung, Mastering, Lieferung der fertigen Produktion

Erfolgt innerhalb von fünf Werktagen keine Rückmeldung des AUFTRAGGEBERS zu einer Konzeptversion oder einer Schnittversion, gilt diese automatisch als freigegeben und die nächste Phase beginnt, bzw. die Schlussrechnung wird gestellt.

Zusätzliche und/oder nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

Alle Ideen und Konzepte, die vom AUFTRAGNEHMER erstellt werden sind und bleiben Eigentum vom AUFTRAGNEHMER, selbst wenn es noch nicht zu einem Vertragsabschluss kommt. Diese Konzepte / die Ideen dürfen durch den Auftraggeber nicht an eine andere Produktionsfirma weitergegeben werden, ohne den AUFTRAGNEHMER zu beauftragen.

Die vom AUFTRAGNEHMER übersandten Entwürfe/Muster sind verbindlich, sobald sie vom Auftraggeber freigegeben worden sind.

Die vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner müssen insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sein. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit vom AUFTRAGNEHMER Dritte, beispielsweise Druckereien im Rahmen des Vertragsverhältnisses beauftragt worden sind, Mengen für den Auftraggeber herzustellen und zu liefern, haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für Mehr- oder Minderlieferungen in einem Umfang von bis zu 10 %.

Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen etc.), die der AUFTRAGNEHMER erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum vom AUFTRAGNEHMER. Der AUFTRAGNEHMER ist weder zur Herausgabe noch zur Aufbewahrung verpflichtet.

© ALVA STUDIOS

5. Treuebindung

Die Treuebindung an den Auftraggeber verpflichtet den AUFTRAGNEHMER zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Auftraggebers ausgerichteten Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen, z.B. für Produktionsvorgänge. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers.

6. Konkurrenzausschluss

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, den Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Auftraggebern zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Produkt- und Dienstleistungsbereiche zu Gunsten des Auftraggebers.

Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch den AUFTRAGNEHMER korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Vertrages mit dem AUFTRAGNEHMER im Bereich des Vertragsgegenstandes keine Agenturen für Werbung gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung des vertragsgegenständlichen Projekts zu beauftragen.

7. Auftragserteilung an Dritte

Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, die ihr übertragenen Aufgaben selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung der AUFTRAGNEHMER vertragsgemäß mitgewirkt hat, im Namen des Auftraggebers zu erteilen, es sei denn, der Auftraggeber behält sich dieses Recht ausdrücklich vor und gibt diese Information an den AUFTRAGNEHMER schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Vertragsschluss bekannt.

Hat der Auftraggeber innerhalb dieser Frist von zwei Wochen keine ausdrückliche Erklärung abgegeben, gilt sein Schweigen als Erteilung einer Vollmacht, soweit er Kaufmann i.S.d. HGB ist. Der AUFTRAGNEHMER wird den Auftraggeber, der nicht Kaufmann i.S.d. HGB ist, auf diese Bedeutung seines Verhaltens und auf die hieraus resultierenden Rechtsfolgen in der bei Vertragsschluss besonders hinweisen.

Aufträge erteilt der AUFTRAGNEHMER in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln (einen gestaffelten Wiederholungsrabatt , der dem werbenden Unternehmen für das mehrfache Schalten eines (identischen) Werbemittels im gleichen Werbeträger gewährt wird) in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt-/ oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird.

Für mangelhafte Leistungen Dritter oder der Werbeträger haftet der AUFTRAGNEHMER nicht. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich allerdings im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen Dritte oder den Werbeträger an den Auftraggeber abzutreten.

8. Lieferung und Lieferfristen

Der AUFTRAGNEHMER hat die Lieferpflicht erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen vom AUFTRAGNEHMER zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung, z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung, gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber. Die Lieferung der Produktion erfolgt auf einem Datenträger nach Wahl des Auftragnehmers oder durch einen Online Cloud Anbieter (z.B. iCloud Drive, Google Drive, frame.io). Die Leistungen des AUFTRAGNEHMERS gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nach Abgabe der Endfertigung nicht innerhalb von fünf Werktagen Einwände erhebt.

Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen/Pflichtenheften) ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine vom AUFTRAGNEHMER schriftlich bestätigt worden sind.

Vom AUFTRAGNEHMER zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich vom AUFTRAGNEHMER bestätigt worden ist.

Gerät der AUFTRAGNEHMER mit den Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag

© ALVA STUDIOS

zurücktreten. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zu Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.

Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereichs des AUFTRAGNEHMERS liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes erheblichen Einfluss haben. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Der AUFTRAGNEHMER wird das Auftreten sowie die Tatsache, dass ein derartiges Hindernis behoben ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Eine außerhalb des Machtbereichs des AUFTRAGNEHMERS liegende Verzögerung des im Produktionsvertrag etwa vereinbarten Fertigstellungstermins liegt beispielsweise dann vor, wenn das Drehen des Films an dem ursprünglich hierfür geplanten jeweiligen Tag auf Grund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist oder nach Meinung des AUFTRAGNEHMERS nicht sinnvoll erscheint. Gleiches gilt, wenn es auf Grund von Krankheit eines Schauspielers, Regisseurs oder Kameramanns bzw. einer für die Herstellung der Produktion maßgeblichen sonstigen Person oder auf Grund eines von uns nicht verursachten Ausfalls sonstiger Produktionsmittel (wie z.B. Kamera, Requisiten) zu zeitlichen Verzögerungen kommt. Im Falle einer Verzögerung werden sich die Termine entsprechend verschieben und für den Ausfall werden ein Teil der vorgesehenen Kosten geltend gemacht.

Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgaben vom AUFTRAGNEHMER, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.

Lieferungen erfolgen auf Kosten vom AUFTRAGNEHMER. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind hiervon jedoch nicht erfasst. Diese Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann der AUFTRAGNEHMER den entstandenen Leistungsausfall dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

9. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Vereinbarte Preise sind Netto-Preise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Künstlersozialabgaben, Zölle oder sonstige auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

Die Kosten der gesamten Produktion sind im Angebot und in der Rechnung nachvollziehbar angegeben. Die Fälligkeit der vom Auftraggeber für die Herstellung der Produktion zu leistenden Zahlungen wird nachfolgenden Regelungen getroffen, wenn im Angebot nicht anders vereinbart.

1/3 des Gesamtbetrags im Angebot sind nach Vertragsunterzeichnung rein netto zu zahlen.
1/3 sind nach den Dreharbeiten zu zahlen.
Der Restbetrag, nach tatsächlichem Gesamtaufwand berechnet (wenn im Angebot nicht anders vereinbart), wird nach der Endabnahme in der Schlussrechnung aufgezeigt und dem entsprechend abgerechnet.

Fremd- und Nebenkosten, wie die Kosten für die Einschaltung von Fotografen, Stylisten, Designern u.ä. sowie Aufwendungen für Telefon, Telefax, Kurier, Reisespesen u.ä. sind gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei Wertermittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

Das Entgelt für Leistung vom AUFTRAGNEHMER ist für den AUFTRAGNEHMER kostenfrei in voller Höhe ohne Abzüge wie Skonti oder Rabatte binnen sieben Tagen (Zahlungseingang) nach Rechnungsstellung zu zahlen, wenn im Angebot nicht anders vereinbart.

Das Entgelt ist grundsätzlich auf das auf den Geschäftsunterlagen des AUFTRAGNEHMERS genannten Konto zu überweisen.

Der Auftraggeber gerät mit der Zahlung acht Tage nach Rechnungsstellung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt erhebt der AUFTRAGNEHMER Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, der dem Bundesanzeiger oder dem Internet entnommen werden kann. Ist an dem Rechtsgeschäft kein Verbraucher beteiligt, beträgt der Zinssatz 8 % Punkte über dem Basiszinssatz.

Über die Verzugszinsen hinaus behält sich der AUFTRAGNEHMER die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens vor.

Rügt der Auftraggeber, der Auftrag sei nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden, so tritt die Fälligkeit des Entgelts bzw. bei vereinbarter Ratenzahlung der letzten Rate erst mit der Behebung des gerügten Mangels ein, wenn der AUFTRAGNEHMER diesen entweder anerkannt hat oder im Falle einer streitigen Auseinandersetzung die Berechtigung der Rüge in der das entsprechende Verfahren abschließenden Entscheidung festgestellt wird.

© ALVA STUDIOS

Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Auftraggeber dem AUFTRAGNEHMER die entstandenen Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Wurde vom Auftraggeber eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt, verpflichtet sich dieser, jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich an den AUFTRAGNEHMER mitzuteilen.

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom AUFTRAGNEHMER nicht anerkannten Gegenansprüche des Auftraggebers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

Bei länger andauernden Projekten behält der AUFTRAGNEHMER sich die Erstellung von Teilrechnungen vor. Mit diesen sollen die bisher erbrachten Leistungen abgegrenzt werden.

Der AUFTRAGNEHMER behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden.

Bei Dauerschuldverhältnissen sind Leistungsentgelte, beginnend mit dem Tage der Leistungsbereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu zahlen, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, auf Anforderung vom AUFTRAGNEHMER dieser eine Lastschriftermächtigung zu erteilen. Entgelte für Teile eines Kalendermonats werden für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet. Der AUFTRAGNEHMER kann für den Folgemonat den Leistungsentgelten einen Mehraufwandsaufschlag hinzuberechnen, der sich nach dem Vormonatsmehraufkommen richtet (Heraufstufung). Minderverbrauch wird in der Folgerechnung verrechnet.

Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen des AUFTRAGNEHMERS sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Im Falle des Zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages oder der Gefährdung der Zahlungsforderung vom AUFTRAGNEHMER ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird i.S.d. § 321 BGB .

10. Eigentumsvorbehalt

Der AUFTRAGNEHMER behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AUFTRAGNEHMER zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

11. Stornierungskosten, Kündigung des Vertrages

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der AUFTRAGNEHMER unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Bei Dauerschuldverhältnissen ohne Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündbar.

Das Recht der Vertragspartner zur vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der AUFTRAGNEHMER kann dem Auftraggeber die außerordentliche Kündigung unbeschadet der gesetzlichen Regelungen dann erklären, wenn dieser mit der Entrichtung von Rechnungsbeträgen für zwei fällige monatlichen Leistungspauschalen oder einem erheblichen Teil von zwei Monatsrechnungen in Zahlungsverzug ist.

Von der Beendigung des Vertragsverhältnisses über eine Leistung bleiben alle übrigen Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern unberührt.

© ALVA STUDIOS

12. Nutzungsrechte

Der AUFTRAGNEHMER überträgt dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffende Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Dies sind im Zweifel folgende:

- Das Senderecht, d.h. das Recht, die Produktion beliebig oft digital und/oder analog auszustrahlen.
- Das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion durch technische Einrichtungen einem Publikum vorzuführen. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion in Lichtspieltheatern, auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten beliebig – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern – zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- Das Archivierungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion für eigene Zwecke sowie für Zwecke Dritter selbst oder durch Dritte zeitlich unbegrenzt in Archiven aufzubewahren oder auf Datenbanken zu speichern und abrufbar zu halten sowie beliebig oft zu reproduzieren wie auch nicht-kommerziell – insbesondere für Schulungs- und Repräsentationszwecke – vorzuführen.
- Das Synchronisationsrecht, d.h. das Recht, die Produktion selbst oder durch Dritte in andere Sprachen zu synchronisieren, neu oder nachzusynchronisieren, untertitelte oder Voice-Over-Fassungen herzustellen und die so bearbeiteten Fassungen nach Maßgabe der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten.
- Das Merchandisingrecht, d.h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Produktion durch Herstellung und Vertrieb von Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, sowie das Recht Ausschnitte aus der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben.
- Das Online-Recht, d.h. das Recht, die Produktion auf weltweiten Online-Diensten mittels Videostreaming und/oder Download zu publizieren. Ausgenommen von der oben genannten Rechtseinräumung sind jedoch folgende Nutzungsrechte.
- Die von der GEMA und von der GVL verwalteten Rechte.
- Die etwa am Begleitmaterial entstandenen Schutzrechte.
- Das Recht zur Klammerteilauswertung für die Produktion, d.h. das Recht, Ausschnitte aus der Produktion in andere Produktionen aufzunehmen und diese im vorbeschriebenen Umfang auszuwerten sowie Ausschnitte aus der Produktion zu Werbezwecken (z.B. in Programmvorschauen, im Fernsehen, im Kino auf Videogrammen, über weltweite Kommunikationsnetze, insbesondere dem Internet oder in Druckschriften) zu verwenden.
- Das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion zu kürzen, zu teilen, mit anderen Werken zu verbinden, den Titel neu festzusetzen, die Musik auszutauschen oder die Produktion in sonstiger Weise zu bearbeiten oder umzugestalten oder durch Werbung oder durch andere Sendungen zu unterbrechen, mit Promotion- und Sponsorenhinweisen zu versehen, sowie das Recht zur Verwertung der bearbeiteten oder umgestalteten Produktion in demselben Umfang wie hinsichtlich der Produktion selbst.

Bei einem Verkauf der Produktion, bzw. der Filmdatei an Dritte muss der AUFTRAGNEHMER vorher schriftlich zustimmen und ist berechtigt einen Prozentsatz des Verkaufspreises festzulegen, der an sie abgetreten wird.

Im Zweifel erfüllt der AUFTRAGNEHMER seine Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS.

Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen beim AUFTRAGNEHMER.

Bei gegebenenfalls durch den Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den AUFTRAGNEHMER von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

Der AUFTRAGNEHMER ist zum Zwecke der Eigenwerbung berechtigt, im Geschäftsverkehr auf die Produktion als Referenzprojekt hinzuweisen, die Produktion oder Teile davon zeitlich unbegrenzt in Archiven aufzubewahren oder auf Datenbanken zu speichern und abrufbar zu halten.

© ALVA STUDIOS

Die Produktion und Ausschnitte der Produktion dürfen zur Veröffentlichung und Vervielfältigung auf der Website des AUFTRAGNEHMERS, in Print- und Online-Publikationen (z.B. YouTube, Facebook, Instagram, LinkedIn), zu Marketing- und Schulungszwecken, für Wettbewerbe, sowie gewerbliche Zwecke verwendet werden. Dem AUFTRAGNEHMER wird gestattet, das aufgenommene Material unter Wahrung der (Urheber-) und Persönlichkeitsrechte ganz oder teilweise zu bearbeiten, umzugestalten, zu kürzen, zu synchronisieren oder in andere Werkformen zu übertragen (z.B. von Video zu Foto/Print).

13. Kopien und Aufbewahrung

Der AUFTRAGNEHMER darf sich Kopien des Produktes für eigene Werbezwecke herstellen und diese vorführen. Jedoch erst, wenn das Produkt seitens des Auftraggebers im Einsatz ist.

Die Original Bild- und Tonmaterialien (Rohdaten) sowie etwaige für die Ergänzung oder auch Änderung üblicherweise benötigten Materialien müssen nicht vom AUFTRAGNEHMER gespeichert werden.

Auf Wunsch kann das Material aber kostenpflichtig vom AUFTRAGNEHMER eingelagert werden.

14. Impressum

Der AUFTRAGNEHMER kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Bei Veröffentlichungen wird die Filmproduktion in üblicher Form als Urheber genannt.

15. Gewährleistung

Vom AUFTRAGNEHMER gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber, sofern er Kaufmann ist, unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung innerhalb von 14 Tagen, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung mit schriftlicher Beschreibung des Mangels zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

Der AUFTRAGNEHMER haftet für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, leistet der AUFTRAGNEHMER Gewähr.

Die Gewährleistungspflicht vom AUFTRAGNEHMER ist auf die Nachbesserung eines Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt. Zeigt der Auftraggeber jedoch form- und fristgemäß einen wesentlichen Mangel als weiterhin fortbestehend an, sind wir zu einem zweiten Versuch der Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Erst wenn auch der zweite Versuch der Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber unter Beachtung der festgelegten Anforderungen und der zusätzlich im Gesetz bestimmten Voraussetzungen entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (Minderung). Ein Fehlschlagen im eben genannten Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens des AUFTRAGNEHMERS ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird, wenn sie vergeblich versucht worden ist oder wenn sie dem Auftraggeber wegen der Häufung der Mängel nicht zuzumuten ist.

Sollten zur Mängelbeseitigung weitere Dreharbeiten unter Mitwirkung des Auftraggebers stattfinden müssen, so trägt der Auftraggeber die ihm entstandenen Kosten selbst.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-) Abnahme, in sonstigen Fällen wie gesetzlich geregelt. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang, unbeschadet der gesetzlichen kaufmännischen Rügeobliegenheiten, soweit keine andere schriftliche Abrede getroffen worden ist.

Wird die vertragsgemäße Nutzung der an den Auftraggeber überlassenen Produktion durch Schutzrechte Dritter aus vom AUFTRAGNEHMER zu vertretenden Gründen beeinträchtigt, leistet der AUFTRAGNEHMER nach deren Wahl zunächst dadurch Gewähr, dass der AUFTRAGNEHMER entweder die Produktion so abändert, dass diese aus dem Schutzbereich der Drittrechte herausfällt, gleichwohl aber die vertraglich vereinbarte bzw. vorausgesetzte Gebrauchstauglichkeit aufweist, oder die Befugnis erwirken, dass der Auftraggeber die Produktion uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß nutzen kann.

16. Haftungsbeschränkung

Beruht der Fehler auf einem vom AUFTRAGNEHMER zu vertretendem Umstand, so haftet der AUFTRAGNEHMER für einen dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen den AUFTRAGNEHMER, etwa aus Verschulden bei Vertragsschluss, positive Vertragsverletzung oder Delikt sind auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), haftet der AUFTRAGNEHMER auch im Falle von leichter Fahrlässigkeit.

Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit die Deutsche Post ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat.

Im Anwendungsbereich des TKG (Telekommunikationsgesetz) bleibt die Haftungsregel des § 44a TKG in jedem Fall unberührt.

Die Schadensersatzpflicht, ist der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach einem Jahr unbeschadet der Vorschrift des § 202 BGB. Dies gilt nicht, wenn der AUFTRAGNEHMER mit Arglist, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gehandelt hat.

Der AUFTRAGNEHMER haftet weder für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar insbesondere nicht für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind, oder dass der Sender rechtswidrig handelt, in dem sie die Informationen übermittelt. Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen eines Dritt-Carriers eingetreten, so tritt der AUFTRAGNEHMER alle daraus resultierenden Ansprüche frei werdend an den Auftraggeber ab.

Leistungserbringungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die für den AUFTRAGNEHMER die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste von Dritt-Carriern, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vom AUFTRAGNEHMER oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den vom AUFTRAGNEHMER autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern eintreten -, hat der AUFTRAGNEHMER auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen den AUFTRAGNEHMER, ggf. die Leistung um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ansonsten liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor.

Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Diensten vom AUFTRAGNEHMER durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, und bei Schäden, die entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch den AUFTRAGNEHMER nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf 2.500 EUR beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Der AUFTRAGNEHMER weist den Auftraggeber hiermit darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der von ihr erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereiches vom AUFTRAGNEHMER liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen Dritter, die nicht im Auftrag vom AUFTRAGNEHMER handeln, vom AUFTRAGNEHMER nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internet sowie höhere Gewalt. Gleichermaßen kann auch die vom Auftraggeber genutzte Hard- und Software oder technische Infrastruktur (z.B. DSL-Anschluss eines anderen Anbieters) Einfluss auf die Leistungen vom AUFTRAGNEHMER haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom AUFTRAGNEHMER erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der vom AUFTRAGNEHMER erbrachten Leistung.

Der AUFTRAGNEHMER führt an seinen Systemen zur Sicherheit des Netzbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste und des Datenschutzes regelmäßig Wartungsarbeiten durch. Zu diesem Zwecke kann sie ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers vorübergehend einstellen oder beschränken, soweit objektive Gründe dies rechtfertigen. Der AUFTRAGNEHMER wird die Wartungsarbeiten, soweit dies möglich ist, in nutzungsarmen Zeiten durchführen. Sollten längere vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird der AUFTRAGNEHMER den Auftraggeber über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.

Der AUFTRAGNEHMER kann seine Leistungen ändern, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für diesen zumutbar ist.

© ALVA STUDIOS

17. Aufrechnungs-, Minderungs- und Zurückbehaltungsrecht, Rückvergütung

Gegen Ansprüche des AUFTRAGNEHMERS kann der Auftraggeber, der Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Recht ist, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

Der AUFTRAGNEHMER hat an allen vom Auftraggeber bereits gestellten Daten, Vorlagen, Manuskripten, Materialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als zwei Wochen an, ist der Auftraggeber berechtigt, die monatlichen Entgelte ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn

1. der Auftraggeber nicht mehr auf die Infrastruktur vom AUFTRAGNEHMER zugreifen und dadurch die in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann,

2. die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste unmöglich wird, oder

1. vergleichbare Beschränkungen vorliegen.

Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs vom AUFTRAGNEHMER liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn der AUFTRAGNEHMER oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt. Der AUFTRAGNEHMER informiert den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung und erstattet unverzüglich die diesbezügliche Gegenleistung.

Behauptet der Auftraggeber, dass ihm berechnete Leistungen nicht von ihm oder Dritten, für die er einzustehen hat, verursacht worden sind, so muss er dies nachweisen.

18. Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 des Teledienst- Datenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass der AUFTRAGNEHMER seine Firma und Anschrift (Identität) in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben Information, maschinell verarbeitet.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

Der AUFTRAGNEHMER hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und/oder Beauftragten sichergestellt, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vom AUFTRAGNEHMER. Dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten betreffen (Verbindungsdaten), wie z.B. der Zeitpunkt, die Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads, vom AUFTRAGNEHMER während der Dauer des Vertrages gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Mit der Erhebung und Speicherung erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis. Die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und nutzt der AUFTRAGNEHMER auch zur Beratung seiner Auftraggeber, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistungen. Der Auftraggeber kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen. Der AUFTRAGNEHMER wird diese Daten ohne dessen Einverständnis nicht an Dritte weiterleiten.

Dies gilt nur insoweit nicht, als die Daten ohnehin öffentlich zugänglich sind oder der AUFTRAGNEHMER gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Auftraggeber nicht widerspricht.

© ALVA STUDIOS

19. Passwort

Sofern der Auftraggeber für den Zugang zum Server ein individuelles “Passwort” erhält, versichert er bereits im eigenen Interesse, das Passwort vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber verwaltet Passwörter und sonstige Zugangsdaten sorgfältig und hält sie geheim. Er ist verpflichtet, auch solche Leistungen zu bezahlen, die Dritte über seine Zugangsdaten und Passwörter nutzen oder bestellen, soweit er dies zu vertreten hat.

20. E-Mails

Der AUFTRAGNEHMER behält sich für E-Mails und UMS vor, die Größe von ein- und ausgehenden Nachrichten zu beschränken, soweit dies für die Auftraggeber zumutbar ist.

Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, auf bereitgestellten Accounts eingegangene E-Mail-Nachrichten zu löschen, a) nachdem diese vom Auftraggeber abgerufen wurden, b) nachdem sie gemäß Auftraggeber Anweisung weitergeleitet wurden, c) nachdem sie 60 Tage gespeichert wurden.

Der AUFTRAGNEHMER ist allerdings nicht verpflichtet, die Löschung vorzunehmen. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, durch rechtzeitige Löschung zu verhindern, dass sein Speicher die Kapazitätsgrenze erreicht mit der Folge der Nichtaufnahme weiterer elektronischer Nachrichten.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist aktueller Standort des AUFTRAGNEHMERS, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

22. Sonstiges

Änderungen und Zusätze von Aufträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

Mündliche Nebenabreden sind rechtlich nicht bindend.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die Parteien sind verpflichtet, nichtige oder fehlende Bestimmungen durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.

E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung vom AUFTRAGNEHMER gestattet.

Im Anwendungsbereich der Telekommunikationskundenschutzverordnung geht deren etwaig zwingendes Recht anderslautender Regelungen dieser Bestimmungen vor. Auch das Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt, ebenso wie Herstellergarantien.

Der AUFTRAGNEHMER wird in aller Regel nur aufgrund ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Bereits mit erstmaligem Zugriff auf das Netzwerk des AUFTRAGNEHMERS bzw. Nutzung der Dienste vom AUFTRAGNEHMER gelten diese Bedingungen als angenommen.

Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, in den von ihr erstellten und/oder veränderten Seiten META-Informationen einzubringen, die insbesondere Urheberbezeichnung und Marken im weiteren Sinne sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte betreffen. Solche Angaben werden von den Vertragsparteien im Zweifel nicht als redaktionelle Bearbeitung der Dokumente angesehen. Eine Übernahme redaktioneller Verantwortung ist mit der Einbringung dieser META- Informationen nicht verbunden. Ist oder wird der AUFTRAGNEHMER gesetzlich dazu verpflichtet, Angaben in Internet- Seiten offen oder als META- Daten zu hinterlegen, so ist der AUFTRAGNEHMER nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit der Auftraggeber nicht

© ALVA STUDIOS

innerhalb angemessener Frist dem Verlangen vom AUFTRAGNEHMER nachkommt oder “Gefahr im Verzuge” vorliegt, berechtigt, diese Angaben auch ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers zu hinterlegen, soweit sie dem AUFTRAGNEHMER bekannt sind, oder, bis zur rechtsgültigen Hinterlegung der Informationen durch den Auftraggeber, die Internet-Seiten vom Netz zu nehmen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber Verbraucher i.S.d. §13 BGB ist: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ich gelesen und bin mit deren Geltung einverstanden

Datum: _____

_____	_____	_____
Name	Adresse	Unterschrift

© ALVA STUDIOS